

Fragen und Antworten
zum **Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein**
Landesprogramm Arbeit 2021 – 2027
Stand: 15.05.2025

I. Allgemeines zum Weiterbildungsbonus SH.....	1
Was ist der Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein?.....	1
Was gilt als Weiterbildung im Sinne dieses Förderprogramms?	1
Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Förderung möglich ist?	1
Übersicht förderfähiger Weiterbildungen.....	4
Wie hoch ist die Förderung?	5
II. Antragstellung	6
Woher bekomme ich die Antragsunterlagen und wann ist der Antrag zu stellen?	6
Was ist ein elektronischer Personalausweis?	7
Was ist die Online-Ausweisfunktion?	7
Wie aktiviere ich die Online-Ausweisfunktion?	7
Was bedeutet eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn?	7
Wann und auf welches Konto erfolgt die Auszahlung der Förderung?.....	8
Muss die Rechnung über die gesamten Seminarkosten auf den Erwerbstätigen/die Erwerbstätige ausgestellt sein?.....	9
III. Allgemeine Bedingungen und Konditionen zur Förderung	9
Kann gefördert werden, wenn die Weiterbildung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet?	9
Wird gefördert, wenn kein Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen besteht, aber beispielsweise eine Weiterbildung Voraussetzung für die Einstellung ist?.....	9
Müssen andere Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden?.....	9
Ist eine Förderung über den Weiterbildungsbonus SH während der Kurzarbeit möglich? .	9
Wird innerbetriebliche Weiterbildung mit internem Personal gefördert?.....	9
Sind Online-Weiterbildungen förderfähig?	10
Sind Fernlehrgänge und Fernstudiengänge förderfähig?.....	10
Kann eine Langzeitweiterbildung gefördert werden (zum Beispiel Steuerfachwirtin/Steuerfachwirt)?	10
Eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Schleswig-Holstein hat einen Mutterkonzern im Ausland, was ist für die Förderung maßgeblich?	10
Werden Prüfungsgebühren gefördert?.....	10
Werden Anmeldegebühren und Kosten für Material gefördert?	10
Ist die Förderung eines Studiums durch den Weiterbildungsbonus SH möglich?	11

Muss der/die Beschäftigte zwingend durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin unter Lohnfortzahlung freigestellt werden, wenn dieser/diese bereits mindestens 60 % der Förderung übernehmen muss?	11
Können Beschäftigte im öffentlichen Dienst und Beamte/Beamtinnen den Weiterbildungsbonus SH in Anspruch nehmen?	11
Können Beschäftigte in Genossenschaften, Vereinen, Parteien und Stiftungen privaten Rechts gefördert werden?	11
IV. Steuerrechtliches	11
Ist die Zuwendung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zu den Seminarkosten für Beschäftigte steuerpflichtig?	11
Erfolgt eine Meldung der Investitionsbank über die ausgezahlte Förderung an das Finanzamt?	12

I. Allgemeines zum Weiterbildungsbonus SH

Was ist der Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein?

Der Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein unterstützt Weiterbildungsmaßnahmen von Erwerbstätigen in einem Arbeitsverhältnis mit finanziellen Zuschüssen.

Der Zuschuss zur beruflichen Weiterbildungsmaßnahme umfasst bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Seminarkosten, höchstens jedoch 1.500 Euro pro Antragstellenden und Kalenderjahr. Die verbleibenden 60 Prozent der Seminarkosten sind von dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu übernehmen. Zudem trägt er/sie die Differenz zwischen den maximal geförderten 1.500 Euro und den tatsächlichen Kosten des Seminars. Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen unter 16 Zeitstunden sind nicht zuwendungsfähig.

Der Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein ist Teil des Landesprogramms Arbeit 2021-2027 und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus finanziert.

Was gilt als Weiterbildung im Sinne dieses Förderprogramms?

Definition Weiterbildung:

Gefördert werden Seminarkosten der beruflichen Weiterbildung. Weiterbildung ist die Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemein bildenden Schulen und der beruflichen Erstausbildung (vgl. § 2 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein - WBG).

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Anpassung an sich wandelnde Anforderungen, dem beruflichen Aufstieg oder dem Übergang in eine andere berufliche Tätigkeit (vgl. § 3 Abs. 6 WBG).

Gleichzeitig ist das Ziel, durch diese Maßnahme Unternehmen bei der Fachkräftegewinnung und -sicherung zu unterstützen.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Förderung möglich ist?

Antragsteller/-in:

Antragsberechtigt sind Erwerbstätige in einem Arbeitsverhältnis mit Arbeitsstelle in Schleswig-Holstein, aus dem sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen.

Regelung für Tätigkeiten im Home-Office:

Wird die Arbeitszeit im Home-Office in Schleswig-Holstein ausgeübt, kann ein Antrag unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:

- Vorlage des Arbeitsvertrags, in dem eine **100%ige Home-Office-Tätigkeit in Schleswig-Holstein** aufgeführt ist und vom Antragstellenden und Arbeitgeber unterschrieben ist
bzw.
- Vorlage einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag, die eine **100%ige Home-Office-Tätigkeit in Schleswig-Holstein** bestätigt.

In diesen Fällen ist die entsprechende Vereinbarung mit dem Antrag einzureichen. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss in einem Unternehmen oder sonstigen Einrichtung beschäftigt sein. Der Unternehmensbegriff ist weit zu verstehen. Auf die wirtschaftliche Tätigkeit bzw. die Verfolgung eines erwerbswirtschaftlichen Zwecks kommt es dabei nicht an. Entscheidend ist die Arbeitgeberfunktion des Unternehmens bzw. der sonstigen Einrichtung.

Ausgenommen sind folgende Personengruppen:

- Arbeitslos gemeldete Personen;
- Auszubildende;
- Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte in Anstalten des öffentlichen Rechts;
- Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte in Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts und der Ämter;
- Erwerbstätige in einem Arbeitsverhältnis zu einem/einer Weiterbildungsträger/-in bzw. einer Weiterbildungseinrichtung für selbst durchgeführte Maßnahmen;
- Erwerbstätige in Religionsgemeinschaften - nicht betroffen von dieser Regelung sind Beschäftigte der Kirchen gemäß Art. 140 GG i. V. m. 137 Weimarer Reichsverfassung;
- Erwerbstätige in Transfergesellschaften;
- Erwerbstätige als Selbstständige;
- Behinderte Menschen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), da im Regelfall kein Arbeitnehmerstatus besteht, sondern ein arbeitnehmerähnlicher Rechtsstatus (vergleiche § 221 Absatz 1 SGB IX). Letzterer liegt vor, wenn das Betreuungs- und Pflegeaufkommen die Arbeitsleistung überwiegt und der Hauptzweck der Beschäftigung die Ermöglichung einer der Behinderung angemessenen Beschäftigung ist und nicht eine auch in qualitativer Hinsicht wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung erbracht wird. Insofern gilt die gesetzliche Vermutung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI).

Ferner können keine Weiterbildungen gefördert werden.

- die nicht dem beruflichen Fortkommen dienen;
- die ein begleitendes Coaching bzw. Training beinhalten;
- die dem Erlernen und/oder dem Erwerb von Sprachen dienen;
- die dem Erwerb eines Führerscheins jeglicher Art dienen;
- die dem Erwerb eines rechtlich vorgegebenen Befähigungs- und Fachkundenachweises dienen;
- die bereits durch eine andere Stelle gefördert werden bzw. für die bereits ein Antrag bei einer anderen Stelle gestellt wurde;
- die im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) gefördert werden bzw. für die ein entsprechender Antrag gestellt wurde;

- die bei einer Landwirtschaftskammer durchgeführt werden;
- die weniger als 16 Zeitstunden einschließlich pädagogisch begründeter Pause umfassen.

Kostenbeteiligung

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin muss sich mit mindestens 60 Prozent an der Finanzierung der förderfähigen Gesamtausgaben beteiligen. Er/sie trägt die Differenz zwischen den maximal geförderten 1.500 Euro und den tatsächlichen Kosten des Seminars.

Anforderungen an Weiterbildungsträger/-innen

Die Weiterbildung muss bei einem Weiterbildungsträger/einer Weiterbildungsträgerin stattfinden, der/die nach ISO 9001 und/oder AZAV zertifiziert ist. Bei Fernunterricht ist eine Akkreditierung durch die ZFU erforderlich.

Die Unterlagen des Verwendungsnachweises (siehe unten) müssen zudem in deutscher Sprache vorgelegt werden und die Rechnung muss die Pflichtangaben des Umsatzsteuergesetzes enthalten.

Ort der Weiterbildung

- Die Weiterbildung soll bei einem Weiterbildungsträger/einer Weiterbildungsträgerin stattfinden, der/die den Betriebssitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat. Sollte die Weiterbildung außerhalb Schleswig-Holsteins stattfinden, ist unter „Kurzerklärung“ zu beschreiben, warum man sich für eine Weiterbildung bei diesem Weiterbildungsträger entschieden hat.

Umfang der Weiterbildung

- Die Weiterbildung muss mindestens 16 Zeitstunden einschließlich pädagogisch begründeter Pausen umfassen.

Modularer Aufbau der Weiterbildung

- Bei beruflichen Weiterbildungen, die in sogenannte Module gesplittet sind, kann jedes Modul für sich als Weiterbildung und damit einzeln als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn das Modul einzeln buchbar ist und die Teilnahme an jedem Modul durch Zertifikate bzw. Teilzertifikate belegt werden kann.
- Wenn es sich um einzelne Module und nicht um eine abgeschlossene Gesamtmaßnahme handelt, ist mit dem Antrag zwingend das Formular „Bestätigung des Weiterbildungsträgers zum Aufbau der Weiterbildung“ einzureichen.
Das Formular finden Sie als Anlage zum Antrag auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein: <https://www.ib-sh.de/produkt/a3-weiterbildungsbonus-schleswig-holstein/#sectionDownloads>

- **Diese Bestätigung muss nicht eingereicht werden, wenn es sich um eine abgeschlossene Gesamtmaßnahme handelt, die nicht modular aufgebaut ist.**

Laufzeit der Weiterbildung

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.03.2024 und endet spätestens am 31.12.2028. In Abhängigkeit von der Inanspruchnahme des Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein und des insgesamt zur Verfügung stehenden Budgets kann die Förderung auch vor dem 31.12.2028 beendet werden.

Übersicht förderfähiger Weiterbildungen

Durch dieses Programm werden ausschließlich berufliche Weiterbildungen gefördert. Die Förderfähigkeit von Weiterbildungen ist folgender Übersicht zu entnehmen:

Frage	Sind diese Weiterbildungen durch den Weiterbildungsbonus SH förderfähig?
Weiterbildungen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden?	Nein.
Weiterbildungen, die nach dem SGB II oder SGB III gefördert werden?	Nein.
Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, „Aufstiegs-BAföG“) gefördert werden?	Nein.
Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongressen?	Nein.
Weiterbildungen in Form von Einzelunterricht?	Ja.
Kurze Weiterbildungen bis zu sechzehn Zeitstunden (einschließlich pädagogisch begründeter Pausen)	Nein.
Begleitendes internes/externes Coaching bzw. Training beim Arbeitgeber	Nein
Maßnahmen, die der Erholung, Unterhaltung, privaten Haushaltsführung oder sportlichen Betätigung dienen?	Nein.

Weiterbildungen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fachkundenachweise, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist bzw. die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber finanzieren muss?	Nein.
Erwerb eines Führerscheins jeglicher Art?	Nein.
Wissenschaftliche Weiterbildungen an Hochschulen?	Ja, z.B. einzelne Module eines modularisierten Studiengangs. Ein Studium ist nicht förderfähig.
Fernlehrgänge und Online-Weiterbildungen?	Ja, wenn eine Akkreditierung durch die ZFU vorliegt und wenn es sich nicht um ein Studium handelt. Webinare (z. B. virtuelles Klassenzimmer, Online-Live-Veranstaltungen) sind ebenfalls förderfähig.
Beruflich motivierte Bildungsfreistellungsmaßnahmen (Bildungsurlaub)?	Ja, wenn die Weiterbildung nach § 17 des Weiterbildungsgesetzes anerkannt ist und nicht aufgrund der ergänzenden Förderkriterien ausgeschlossen ist.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Der Zuschuss wird als Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro pro Antragsteller/-in bzw. Zuwendungsempfänger/-in pro Kalenderjahr gewährt. Bei mehrjährigen Weiterbildungen wird der Förderhöchstbetrag einmalig pro Weiterbildung gewährt.

Der/die Arbeitgeber/-in muss sich mit 60 Prozent an der Finanzierung der förderfähigen Gesamtausgaben beteiligen.¹

¹ Dies bedeutet: Kostet die Weiterbildung **maximal 3.750 Euro**, erhalten Antragstellende die **volle 40-Prozent-Förderung** auf diese Summe, **also 1.500 Euro**. Sind die Seminarkosten geringer als 3.750 Euro, reduziert sich der Förderbetrag entsprechend.

Kostet die Weiterbildung **über 3.750 Euro**, erhalten **Sie auch 1.500 Euro Förderung**. Aufgrund der höheren Kosten des Seminars reduziert sich hier der **Fördersatz auf unter 40 Prozent**. Die Differenz zwischen den geförderten 1.500 Euro zu den tatsächlichen Kosten des Seminars trägt Ihr Arbeitgeber / Ihre Arbeitgeberin.

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Fort- und Weiterbildung dürfen 3.750 Euro pro Antragsteller/-in je Kalenderjahr nicht übersteigen. Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten von 3.750 Euro wird auf das Kalenderjahr abgestellt, in dem die Fort- bzw. Weiterbildung beginnt.

II. Antragstellung

Woher bekomme ich die Antragsunterlagen und wann ist der Antrag zu stellen?

Der **Antrag kann online im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein** unter https://afm.schleswig-holstein.de/intelliform/forms/land/sh/wbb_weiterbildungsbonus/wbb_weiterbildungsbonus/index oder in Papierform eingereicht werden und muss **spätestens vier Wochen vor Weiterbildungsbeginn** eingegangen sein (Ausschlusskriterium) Bei einem Beginn am Wochenende bzw. Feiertag verschiebt sich die Antragsfrist auf den vorangehenden Arbeitstag (Montag - Freitag).

Als schnellster Antragsweg wird die Online-Antragstellung mit Online-Ausweis als Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein empfohlen. Anlagen für den Arbeitgeber und den Weiterbildungsträger stehen im Internet auf der Webseite der Bewilligungsbehörde, der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter <https://www.ib-sh.de/produkt/a3-weiterbildungsbonus-schleswig-holstein/> zum Download zur Verfügung.

Die Anlagen „Angaben zur Kostenbeteiligung bei Erwerbstätigen“ mit rechtsverbindlicher Unterschrift und die „Anlage zum Antrag für Weiterbildungsträger“ mit rechtsverbindlicher Unterschrift sind verbindlicher Bestandteil des Antrags und müssen ebenfalls vier Wochen vor Beginn der Weiterbildung eingereicht werden. Nach Ende der Antragsfrist wird das Einreichen dieser Anlagen nicht mehr berücksichtigt.

Im Falle einer Antragstellung in Papierform ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige / veröffentlichte Antragsformular mit eigenhändiger Originalunterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin sowie rechtsverbindlichen Unterschriften des Weiterbildungsträgers / der Weiterbildungsträgerin und des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin einzureichen. Es gilt die gleiche Frist wie beim Online-Antrag. Bitte beachten Sie, dass bei der papierhaften Antragstellung der Eingang bei der IB.SH für die fristgerechte Vorlage maßgeblich ist. Antragsformulare stehen unter A3 Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein | IB.SH (ib-sh.de) zum Download zur Verfügung.

Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der Antrag abschließend bearbeitet wurde und ein Zuwendungsbescheid vorliegt.

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein beantragt werden. Die Zustimmung muss vor Beginn der Weiterbildung erteilt werden.

Was ist ein elektronischer Personalausweis?

Ein elektronischer Personalausweis ist ein Personalausweis, der mit einem elektronischen Speichermedium ergänzt wurde. Der Personalausweis bietet die Möglichkeit, sich an Automaten bzw. Bürgerterminals oder im Internet auszuweisen, um Behördengänge zu erledigen. Dafür ist ein Chip in den Ausweis eingebaut.

Was ist die Online-Ausweisfunktion?

Die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises schützt Sie vor unbefugtem Zugriff auf Ihre Ausweisdaten. Bevor Sie Ihre Ausweisdaten übermitteln, können Sie nachvollziehen, wer diese empfängt und dass die Person zur Nutzung der Online-Ausweisfunktion berechtigt ist. Für die elektronische Übermittlung Ihrer Ausweisdaten ist die Eingabe Ihrer persönlichen Geheimnummer (PIN) erforderlich. Die Übertragung erfolgt stets Ende-zu-Ende-verschlüsselt, sodass Ihre Daten weder abgefangen noch eingesehen werden können.

Mit dieser Online-Ausweisfunktion können Sie sich an Automaten bzw. Bürgerterminals und im Internet ausweisen, zum Beispiel um online Verwaltungsdienstleistungen zu nutzen, für die Sie anderenfalls persönlich vor Ort erscheinen müssten.

Wie aktiviere ich die Online-Ausweisfunktion?

Wenn Sie Ihren Personalausweis beim Bürgeramt abholen, ist die Online-Ausweisfunktion bereits für Sie aktiviert. Dies gilt für alle ab Juli 2017 ausgestellten Personalausweise.

Wenn Ihr Personalausweis vor Juli 2017 ausgestellt wurde und Sie zu diesem Zeitpunkt mindestens 24 Jahre alt waren – ab diesem Alter ist der Personalausweis 10 Jahre gültig – können Sie die Online-Ausweisfunktion beim Bürgeramt freischalten lassen.

Was bedeutet eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn?

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag ausnahmsweise wegen besonderer Dringlichkeit erteilt werden. Sie ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer positiven Entscheidung über den Förderantrag (Bewilligung). Eine Entscheidung über den Förderantrag kann erst nach vollständiger Prüfung des Antrages erfolgen und auch negativ ausfallen.

Sollte also vor Beginn der Weiterbildung zwar eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn aber noch keine positive Förderentscheidung vorliegen, kann nicht automatisch von einer Förderung ausgegangen werden.

Wann und auf welches Konto erfolgt die Auszahlung der Förderung?

Nach Beendigung der Weiterbildung reichen Sie einen Verwendungsnachweis ein, mit dem Sie die Auszahlung der Fördermittel beantragen. Dieser Verwendungsnachweis muss spätestens 3 Monate nach Ende der Weiterbildung bei der IB.SH eingereicht werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis ist online unter <https://dfoerdermittelantrag.data-port.de/dfadsh/Application?applicationId=08dc2894-9a55-4fc3-8684-8e1605d9c868&is-FormularDesigner=True> oder in Papierform einzureichen und mit folgenden Anlagen zu versehen:

- Teilnahmebescheinigung des Weiterbildungsträgers die folgende Punkte beinhalten muss:
 - Name und vermittelte Inhalte der Weiterbildung;
 - Beginn und Ende der Weiterbildung;
 - Umfang der Weiterbildung in Zeitstunden;
- Kopie der Rechnung über die Kosten der Weiterbildung

Die Unterlagen des Verwendungsnachweises müssen zudem in deutscher Sprache vorgelegt werden und die Rechnung muss die Pflichtangaben des deutschen Umsatzsteuergesetzes enthalten.

Als schnellste Variante der Übermittlung wird die Online-Einreichung mit Online-Ausweis als Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel empfohlen. Bei einer Einreichung in Papierform ist der Vordruck unter A3 Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein | IB.SH (ib-sh.de) zu verwenden.

Für Anträge von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern mit Antragstellung ab dem 10.05.2023 bis zum 29.02.2024 kann der Verwendungsnachweis ebenfalls online gestellt werden. Alternativ besteht hier die Möglichkeit, den Verwendungsnachweis papierhaft auf dem Postweg einzureichen.

Anträge mit einer Antragstellung vor dem 10.05.2023 sind ausschließlich in Papierform zu stellen. Den Verwendungsnachweis erhalten Sie von uns zum Ende der Weiterbildung.

Bitte beachten Sie: Verwendungsnachweise in Papierform sind ausschließlich im Original einzureichen. Das Formular ist **von Ihnen** als Teilnehmer/-in hinsichtlich der Angaben zur geförderten Weiterbildung auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung auf das Konto des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin.

Muss die Rechnung über die gesamten Seminarkosten auf den Erwerbstätigen/die Erwerbstätige ausgestellt sein?

Ja. In Ausnahmefällen können Weiterbildungsträger/-innen auch Teilrechnungen in Höhe des von dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu finanzierenden Anteils an die Firmenadresse des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin ausstellen.

III. Allgemeine Bedingungen und Konditionen zur Förderung

Kann gefördert werden, wenn die Weiterbildung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet?

Ja.

Wird gefördert, wenn kein Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen besteht, aber beispielsweise eine Weiterbildung Voraussetzung für die Einstellung ist?

Nein. Die Förderung setzt ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen voraus, das zum Zeitpunkt der Antragstellung und mindestens bis zum Ende der Weiterbildung bestehen muss.

Müssen andere Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden?

Ja.

Ist eine Förderung über den Weiterbildungsbonus SH während der Kurzarbeit möglich?

Vorrangig muss die Förderung der Weiterbildung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit in Anspruch genommen werden. Nur wenn eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit nicht möglich ist, kann unter den vorgegebenen Voraussetzungen eine Förderung über den Weiterbildungsbonus SH erfolgen. Zusätzlich zum Online-Antrag ist die Begründung der Bundesagentur für Arbeit über die Nichtförderung erforderlich.

Wird innerbetriebliche Weiterbildung mit internem Personal gefördert?

Nein.

Sind Online-Weiterbildungen förderfähig?

Ja, sofern die Weiterbildung überwiegend in Form einer synchronen Kommunikation erfolgt. Beispiele für synchrone Kommunikation sind "virtuelles Klassenzimmer" oder Live-Chat, so dass jederzeit ein Kontakt zwischen Lehrendem und Lernenden wie in einer Präsenzveranstaltung besteht. Auch für Online-Weiterbildungen gilt, dass die Weiterbildung möglichst bei einem Weiterbildungsträger stattfinden soll, der seinen Betriebssitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat, siehe Angebote im Kursportal Schleswig-Holstein unter www.sh.kursportal.info.

Sind Fernlehrgänge und Fernstudiengänge förderfähig?

Fernlehrgänge sind förderfähig, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind und die Weiterbildung den Anforderungen nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) genügt. Ein Fernstudium mit einem akademischen Abschluss ist jedoch nicht förderfähig. Nach dem FernUSG müssen Fernlehrgänge neben der Bereitstellung von Lehr-/Lernmitteln auch eine begleitende Unterstützung und Erfolgskontrolle umfassen und von der Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) in Köln zugelassen sein. Die alleinige Zurverfügungstellung von Lehr-/Lernmaterialien oder Kurse ohne Zulassung können mit dem Weiterbildungsbonus nicht gefördert werden. Bei der Antragstellung ist die Angabe der Zulassungsnummer erforderlich.

Kann eine Langzeitweiterbildung gefördert werden (zum Beispiel Steuerfachwirtin/Steuerfachwirt)?

Die Förderung einer Langzeitweiterbildung ist nur möglich, sofern eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, so genanntes „Aufstiegs-BAföG“) ausgeschlossen ist.

Eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Schleswig-Holstein hat einen Mutterkonzern im Ausland, was ist für die Förderung maßgeblich?

Der Sitz der Tochtergesellschaft ist in diesem Fall für die Förderung maßgeblich.

Werden Prüfungsgebühren gefördert?

Ja, Prüfungsgebühren sind Teil der Seminarkosten und werden deshalb gefördert.

Werden Anmeldegebühren und Kosten für Material gefördert?

Ja, Anmeldegebühren und Kosten für Material werden gefördert. Ausgeschlossen von der Förderung sind Kosten für die An- und Abreise zur Fortbildungsstätte sowie für Übernachtung und Verpflegung.

Ist die Förderung eines Studiums durch den Weiterbildungsbonus SH möglich?

Handelt es sich bei der angestrebten Maßnahme um ein Studium mit einem akademischen Abschluss, ist eine Förderung über den Weiterbildungsbonus SH ausgeschlossen. Lediglich Maßnahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung können unter den vorgegebenen Voraussetzungen gefördert werden. Zur wissenschaftlichen Weiterbildung zählen z. B. einzelne Module eines modularisierten Studiengangs.

Muss der/die Beschäftigte zwingend durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin unter Lohnfortzahlung freigestellt werden, wenn dieser/diese bereits mindestens 60 % der Förderung übernehmen muss?

Nein.

Können Beschäftigte im öffentlichen Dienst und Beamte/Beamtinnen den Weiterbildungsbonus SH in Anspruch nehmen?

Nein. Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte in Anstalten des öffentlichen Rechts, in Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts und der Ämter sind ausgeschlossen. Ansonsten können Beschäftigte bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Stiftungen öffentlichen Rechts gefördert werden.

Können Beschäftigte in Genossenschaften, Vereinen, Parteien und Stiftungen privaten Rechts gefördert werden?

Ja.

IV. Steuerrechtliches

Ist die Zuwendung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zu den Seminarkosten für Beschäftigte steuerpflichtig?

In der Regel nicht. Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin führen nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse durchgeführt werden (dies gilt auch bei Bildungsmaßnahmen fremder Unternehmer, die für Rechnung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin erbracht werden, R 19.7 Abs. 1 Sätze 1-3 LStR). Ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse ist dann anzunehmen, wenn die geplante Weiterbildungsmaßnahme geeignet ist, die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin im Betrieb zu erhöhen. Nicht vorausgesetzt ist, dass der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme teilweise auf die Arbeitszeit anrechnet. Wird die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zumindest teilweise auf die Arbeitszeit angerechnet, ist die Prüfung weiterer Voraussetzungen eines ganz überwiegenden betrieblichen Interesses des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin im Regelfall entbehrlich.

Bitte wenden Sie sich bei weiteren steuerrechtlichen Fragen an Ihren Steuerberater/Ihre Steuerberaterin.

Erfolgt eine Meldung der Investitionsbank über die ausgezahlte Förderung an das Finanzamt?

Ja. Das für Sie zuständige Finanzamt wird über die ausgezahlte Förderung nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 in der jeweils gültigen Fassung unterrichtet.

Die „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) vom 07.09.1993“ in der jeweils gültigen Fassung, verpflichtet die Investitionsbank Schleswig-Holstein gem. § 1, grundsätzlich sämtliche Zahlungen an natürliche Personen an das Finanzamt des Empfängers mitzuteilen. Die für die Meldung erforderlichen Daten, wie Name, Adresse sowie Steuer-ID, werden mit dem zu Grunde liegenden Antragsformular für die Förderung Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein abgefragt.

Für die Mitteilung an das zuständige Finanzamt zählt der Gesamtbetrag der Auszahlungen durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein an eine Person in demselben Kalenderjahr, z. B. wenn weitere Fördermittel bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein in Anspruch genommen wurden.

Das bedeutet, dass die Investitionsbank Schleswig-Holstein im dem Jahr, in dem Fördermittel für den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein ausgezahlt werden, prüft, ob weitere Auszahlungen, die unter o. a. Mitteilungsverordnung fallen, von der Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgten. Ist dies der Fall, ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein verpflichtet, dies dem zuständigen Finanzamt zu melden.

Mit dem positiven Förderbescheid – Zuwendungsbescheid – ergeht ein Hinweisblatt über die kommende mögliche Übermittlung der o. a. Daten an das zuständige Finanzamt.